

Verordnung über das Bewilligungsverfahren nach Verordnung über die Personenbeförderung *

Vom 11. August 1998 (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 7, 30–36 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB), *

verordnet:

Art. 1 * Zuständigkeit

¹ Das Departement Bau und Umwelt (Departement) entscheidet über Bewilligungen gemäss Artikel 7 sowie den Artikeln 30–36 VPB. Es nimmt zu Gesuchen für eidgenössische Konzessionen gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung Stellung. *

² Es ist auch zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 VPB. *

Art. 2 Gesuche

¹ Bewilligungsgesuche sind dem Departement spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, an welchem die Fahrten aufgenommen werden sollen, einzureichen.

² Das Gesuch hat zu enthalten:

1. Name, Vorname und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
2. Zweck der Fahrten;
3. Angaben über die zu befördernden Personen;
4. vorgesehene Fahrstrecke mit Bezeichnung der Anfangs- und Endpunkte sowie der Haltestellen;
5. Angaben über die Zahl und die Häufigkeit der Fahrten sowie die Zeitspanne, während der die Fahrten ausgeführt werden;
6. Angaben, ob die Fahrten in eigener Regie oder im Auftragsverhältnis ausgeführt werden;
7. Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme;
8. gewünschte Bewilligungsdauer;
9. Fahrplan und Tarif;
10. Angaben über die Art und Zulassung der einzusetzenden Fahrzeuge;
11. Angaben zur Art der Bewilligung;
12. bei Änderungen zusätzlich deren Umschreibung;
13. bei Übertragungen zusätzlich alle erforderlichen Angaben gemäss den Ziffern 1–10 über den künftigen Inhaber oder die künftige Inhaberin der Bewilligung.

³ Das Departement kann weitere zweckdienliche Angaben verlangen.

VII D/6/3

Art. 3 *Fahrbetrieb*

¹ Der Fahrbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist.

Art. 4 *Unterhalts- und Meldepflicht*

¹ Die verwendeten Fahrzeuge sind stets in gutem Zustand zu halten.

² Fahrzeugwechsel und andere wesentliche Änderungen, die Angaben gemäss Artikel 2 betreffen, sind dem Departement umgehend zu melden.

Art. 5 *Verzicht*

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung meldet den Verzicht auf die Bewilligung schriftlich dem Departement.

Art. 6 *Gebühren*

¹ Die Bewilligungsgebühren werden nach Massgabe der Kostenverordnung¹⁾ im Rahmen von 300 bis 1000 Franken festgesetzt.

² Bei Schülertransporten wird die Bewilligungsgebühr auf die Hälfte reduziert.

Art. 7 *Übergangsbestimmungen*

¹ Bestehende Bewilligungen bzw. Konzessionen bleiben in Kraft. Änderungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 sind dem Departement zu melden.

² ... *

³ Für bestehende, bisher nicht konzessionspflichtige Fahrbetriebe, die neu eine kantonale Bewilligung benötigen, ist das Gesuch spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung einzureichen. Der Fahrbetrieb darf einstweilen weitergeführt werden, sofern die im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Art. 8 * ...

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

¹⁾ GS III G/2

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
24.02.2009	24.02.2009	Erlasstitel	geändert	SBE XI/2 104
24.02.2009	24.02.2009	Ingress	geändert	SBE XI/2 104
24.02.2009	24.02.2009	Art. 1	totalrevidiert	SBE XI/2 104
24.02.2009	24.02.2009	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE XI/2 104
22.04.2014	01.09.2014	Erlasstitel	geändert	SBE 2014 25
22.04.2014	01.09.2014	Ingress	geändert	SBE 2014 25
22.04.2014	01.09.2014	Art. 1 Abs. 1	geändert	SBE 2014 25
22.04.2014	01.09.2014	Art. 1 Abs. 2	geändert	SBE 2014 25
22.04.2014	01.09.2014	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2014 25
22.04.2014	01.09.2014	Art. 8	aufgehoben	SBE 2014 25

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	24.02.2009	24.02.2009	geändert	SBE XI/2 104
Erlasstitel	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 25
Ingress	24.02.2009	24.02.2009	geändert	SBE XI/2 104
Ingress	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 25
Art. 1	24.02.2009	24.02.2009	totalrevidiert	SBE XI/2 104
Art. 1 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 25
Art. 1 Abs. 2	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 25
Art. 7 Abs. 2	24.02.2009	24.02.2009	geändert	SBE XI/2 104
Art. 7 Abs. 2	22.04.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 25
Art. 8	22.04.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 25